



Internationale Kommission für Alpines Rettungswesen IKAR  
Commission Internationale de Sauvetage Alpin CISA  
International Commission for Alpine Rescue ICAR

# INTERNATIONALE KOMMISSION FÜR ALPINES RETTUNGSWESEN

## STATUTEN

---

### 1. Name, Sitz

---

- 1.1 Die Internationale Kommission für Alpines Rettungswesen ist eine Arbeitsgemeinschaft von Organisationen und Verbänden - nachfolgend Mitglieder genannt - die im Bergrettungswesen führend tätig sind oder an dessen gutem Funktionieren von ihrer Zweckbestimmung her im besonderen interessiert sind.
- 1.2 Die IKAR ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist als Verein nach Schweizerischem Recht konstituiert. Ihr Sitz ist in der Schweiz. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der IKAR.

### 2. Zweck, Aufgaben

---

- 2.1 Die IKAR wirkt als weltweit offene Plattform für den Austausch von Bergrettungsfachwissen. Zur Bergrettung gehören die terrestrische Rettung, die alpine Flugrettung, die alpine Notfallmedizin und die Prävention.
- 2.2 Die IKAR setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:
- 2.2.1 Die Hauptaufgabe der IKAR ist der Erfahrungsaustausch zwischen den Praktikern der Bergrettung.
  - 2.2.2 Die IKAR ist ein technisches Forum für neue Erkenntnisse in der Bergrettung.
  - 2.2.3 Die IKAR ist ein Sicherheitsforum für Bergrettung.
  - 2.2.4 Die IKAR erlässt zuhanden ihrer Mitglieder fachspezifische Empfehlungen für die Bergrettung und für die Prävention.
  - 2.2.5 Die IKAR vertritt die Interessen Ihrer Mitglieder gegenüber anderen Organisationen auf internationaler Ebene, auf Verlangen ebenso auf nationaler Ebene.
  - 2.2.6 Die IKAR pflegt den Informationsaustausch mit den Herstellern von für die Bergrettung relevanten Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn

### **3. Mitgliedschaft**

---

3.1 Die IKAR besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

Mitglied A: Rettungsorganisationen von nationaler oder regionaler Bedeutung, die alle Bereiche der Bergrettung abdecken

Mitglied B: Alpine Vereine, Fachinstitutionen, Organisationen die Teile der Bergrettung abdecken

Mitglied C: Organisationen aus dem Bereich der Bergrettung, welche nicht direkt aktiv in der IKAR mitmachen; sogenannte Corresponding-Members

Mitglied D: Ehrenmitglieder

#### 3.2 Aufnahme

3.2.1. Gesuche um Aufnahme von Organisationen in die IKAR sind an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand konsultiert bei der Behandlung von Beitritts-gesuchen die IKAR-Mitglieder aus dem Herkunftsland. Die Aufnahme der Mitglieder A und B erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegierten-versammlung.

3.2.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern der Kategorie C entscheidet der Vorstand.

#### 3.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die IKAR besonders verdient gemacht haben, können von der De-legiertenversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

#### 3.4 Rechte der Mitglieder

3.4.1 Die Mitglieder A und B sind an den Delegiertenversammlungen stimmberechtigt.

3.4.2 Die Mitglieder A verfügen über je zwei Stimmen. Die Mitglieder B verfügen über je eine Stimme, die Mitglieder C und D verfügen über kein Stimmrecht.

3.4.3 Die Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen der IKAR teilnehmen.

### 3.5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 3.5.1 Eigene Erfahrungen und Wissen, Entwicklungen und Neuerungen, sowie Statistik-Daten der Bergrettung, in die IKAR einzubringen.
- 3.5.2 Die Informationen aus der IKAR und deren Fachkommissionen ihren Organisationen zur Verfügung zu stellen.
- 3.5.3 Die Mitglieder bezahlen ihren Jahresbeitrag gemäss Beschluss der DV jeweils bis 30. Juni.

### 3.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.6.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei schriftlicher Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung. Der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch geschuldet.
- 3.6.2 Bei grober Verletzung der Pflichten, Nichtbezahlen des Beitrags während zwei Jahren, Schädigung des Ansehens und bei offensichtlichem Mangel an Interesse für die Tätigkeit der IKAR kann die Mitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aufgelöst werden.

## **4. Organisation**

---

### 4.1 Organe der IKAR

- Delegiertenversammlung (DV)
- Vorstand
- Fachkommissionen
- Rechnungsrevisoren

### 4.2 Delegiertenversammlung (DV)

- 4.2.1 Die DV ist das oberste Organ der IKAR. Sie versammelt sich jedes Jahr auf Einladung des Präsidenten.

- 4.2.2 Die Einladung zur DV muss allen Mitgliedern unter Beilage der vollständigen Tagesordnung mindestens zwei Monate vor dem Tagungsdatum zugestellt werden.
- 4.2.3 Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen, Wahlvorschläge sollten, bis spätestens drei Monate vor der DV schriftlich beim Präsidenten eintreffen.
- 4.2.4 Auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes kann eine ausserordentliche DV einberufen werden. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens zwei Monate im voraus versandt.
- 4.2.5 Die offiziellen Sprachen der IKAR sind Deutsch, Französisch und Englisch.
- 4.2.6 Zur Durchführung der jährlichen DV stellen sich die Mitglieder abwechselnd zur Verfügung.
- 4.2.7 Befugnisse der DV:

- wählt den Präsidenten, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren;
- genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten;
- genehmigt das Protokoll der vorhergehenden DV;
- genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsrevisoren;
- genehmigt das Budget des folgenden Jahres
- genehmigt das Spesenreglement des Vorstandes
- genehmigt die Aufnahme, bzw. den Ausschluss von Mitgliedern;
- ernennt Ehrenmitglieder;
- legt das Tätigkeitsprogramm der IKAR für die nächste Zeitperiode fest;
- beschliesst die Höhe der Jahresbeiträge
- entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- entscheidet über Ort und Zeitpunkt der nächsten DV;
- entscheidet über Änderungen der Statuten;
- entscheidet über die Auflösung der IKAR.

### 4.3 Vorstand

- 4.3.1 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die DV für die Dauer von vier Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.2 Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, treten die neuen Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
- 4.3.3 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, den Vorsitzenden der Fachkommissionen und bis zu fünf Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selbst.

- 4.3.4 Der Vorstand erledigt die ihm übertragenen und anfallenden Aufgaben und Arbeiten gemäss der von ihm aufgestellten Geschäftsordnung.
- 4.3.5 Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte die nicht andern Organen vorbehalten sind (u.a. Genehmigung der Empfehlungen der Fachkommissionen).
- 4.3.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### 4.4 Präsident

Der Präsident vertritt die IKAR nach aussen. Er sorgt für den ordnungsgemässen Geschäftsablauf. Zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnet er rechtsverbindlich für die IKAR.

#### 4.5 Fachkommissionen

- 4.5.1 Die Fachkommissionen bearbeiten eigenständig folgende Spezialgebiete:
  - Bodenrettung
  - Lawinenrettung
  - Flugrettung
  - Alpine Notfallmedizin.
- 4.5.2 Zur Bearbeitung neuer Interessengebiete im Bergrettungswesen kann der Vorstand weitere Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden.
- 4.5.3 Die Zahl der Mitglieder der Fachkommissionen soll nur so gross sein, dass eine effiziente Arbeit gewährleistet ist.
- 4.5.4 Das Reglement über die Fachkommissionen regelt deren Aufgaben, Zusammensetzung, Arbeitsweise und Kompetenzen.

#### 4.6 Rechnungsrevisoren

Die DV wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der DV entsprechenden Antrag. Die Revisoren müssen Vertreter eines Mitglieders sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören.

## **5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Abstimmungsmodus**

---

- 5.1 Die Delegiertenversammlung und die Fachkommissionen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 5.2 Stimmberechtigt sind:
- an der DV: die Delegierten der Mitgliederorganisationen A und B .
  - im Vorstand: alle Vorstandsmitglieder
  - in den Fachkommissionen: der Vorsitzende und die von den Mitgliedern als stimmberechtigt gemeldeten Spezialisten, analog der Stimmen an der Delegiertenversammlung
- 5.3 Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag des Delegierten eines Mitgliedes kann an der DV geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
- 5.4 Bei Abstimmungen entscheidet vorbehaltlich Art. 7.1 der Statuten das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 5.5 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 5.6 Stimm – und Wahlrecht können nur durch Anwesenheit wahrgenommen werden.

## **6. Finanzielles**

---

- 6.1 Die Kosten der Delegierten an IKAR-Anlässen gehen zu Lasten der Mitglied-Organisationen und Verbände denen sie angehören. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 6.2 Die Kosten der Vorstandsmitglieder an IKAR-Anlässen und deren Finanzierung werden in einem Spesenreglement geregelt. Dieses Reglement muss durch die Delegiertenversammlung genehmigt werden.
- 6.3 Kosten die sich aus der Geschäftsführung ergeben, werden von der IKAR-Kasse gedeckt.
- 6.4 An die administrativen Unkosten der Vorsitzenden der Fachkommissionen entrichtet die IKAR-Kasse einen maximalen, jährlich zu bestimmenden Betrag.

- 6.5 Die Haftung der IKAR beschränkt sich auf die Haftung des Vereins gemäss CH-Recht.
- 6.6 Das Geschäftsjahr der IKAR ist das Kalenderjahr.

## **7. Schlussbestimmungen**

---

- 7.1 Für folgende Beschlüsse ist an der DV ein qualifiziertes Mehr der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
- Änderung der Statuten: 2/3 Mehrheit;
  - Auflösung der IKAR: 3/4 Mehrheit.
- 7.2 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind steuerbefreiten Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.
- 7.3 Soweit die Statuten nicht anders bestimmen, ist das Recht des Landes anwendbar, in dem die IKAR ihren Sitz hat.
- 7.4 Die Statuten werden in deutscher, französischer und englischer Sprache abgefasst, im Zweifelsfall gilt der deutsche Text.

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 1. Oktober 1994 in Autrans (F) genehmigt und in Kraft gesetzt. Erste Änderungen und Ergänzungen wurden an der DV vom 24. September 1999 in Sonthofen (D) genehmigt und am 1. Oktober 1999 in Kraft gesetzt. Zweite Änderungen und Ergänzungen wurden an der DV vom 15. Oktober 2005 in Cortina d'Ampezzo (It) genehmigt und am 1. November 2005 in Kraft gesetzt. Dritte Änderungen und Ergänzungen wurden an der DV vom 20. Oktober 2007 in Pontresina (CH) genehmigt und am 1. November 2007 in Kraft gesetzt.

### Verteiler:

- alle Mitglied-Organisationen der IKAR
- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder